

LEHRLINGS-BONUS 2023/2024 FÜR FINANZDIENSTLEISTER:INNEN

Sehr geehrtes Mitgliedsunternehmen,
sehr geehrte Geschäftsleitung,

die Fachgruppe Finanzdienstleister Wien fördert die Aufnahme von Lehrlingen mit einem finanziellen Zuschuss, gennant

LEHRLINGS-BONUS 2023/2024

an die aktiven Wiener Mitgliedsbetriebe der Fachgruppe Finanzdienstleister Wien, je aufgenommenen Lehrling (mit Lehrvertrag, angemeldet bei der Lehrlingsstelle Wien) und Ausbildungsstandort Wien. Diese Förderaktion ist mit max. 3 Lehrlingen pro WKW-Mitgliedschaft (nicht pro Standort/Filiale) beschränkt.

Freundliche Grüße

KommR Eric Samuiloff
Fachgruppenobmann

Dr. Alexander Kern, MSc.
Fachgruppengeschäftsführer

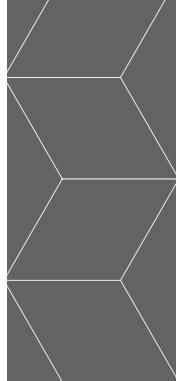
Gewährt wird folgende Förderung:

- Für die Aufnahme von Lehrlingen für den Lehrberuf „Finanzdienstleistungskaufmann/frau“ oder „Bürokaufmann/frau“ im Jahr 2023/2024 mit einem einmaligen Start-Bonus **von € 2.500,- je Unternehmen pro Lehrling** (max. 3 Lehrlinge pro Firma).
- Für die im Jahr 2023/2024 geförderten Lehrlinge nach Vollendung der 3 Lehrjahre und positiven / erfolgreichen **Lehrabschluss noch einmal EUR 1.500,- je Unternehmen und Lehrling**.

- Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsbetriebe der Fachgruppe Finanzdienstleister Wien mit einer aktiven Berechtigung, regelmäßig bezahlter Grundumlage und Ausbildungsberechtigung gemäß Berufsausbildungsgesetz.
- Die Auszahlung des Lehrlings-Bonus erfolgt frühestens 3 Monate nach Ende der Probezeit mit dem Lehrling, wenn zum Auszahlungszeitpunkt das Lehrlingsverhältnis noch aufrecht ist.

Weitere Voraussetzungen sind:

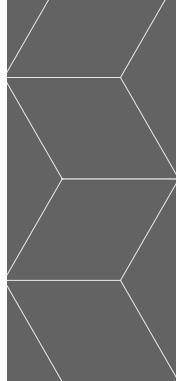
- Der Lehrling wird ab 1.6.2023 aufgenommen (Lehrzeitbeginn zwischen 1.6.2023 und 30.6.2024). Die Prüfung der ordnungsgemäßen Aufnahme (mit Lehrvertrag) erfolgt nach Abklärung, Abfrage und Datenaustausch mit der Lehrlingsstelle der WK-Wien. Der Antragssteller stimmt diesem Datenausgleich ausdrücklich zu. **(Antragsformular! - in der Beilage)**



- Förderungen dieses Programms basieren beihilferechtlich auf der De-minimis-Verordnung. Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minims-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013 (kurz: „De-minimis-VO“).
- Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel und auf Basis der vorliegenden Regelungen. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

Einreichfrist

Bitte schicken Sie den ausgefüllten und unterfertigten Antrag **bis spätestens 30.9.2024** an diefinanzdienstleister@wkw.at



LEHRLINGS-BONUS 2023/2024 ANTRAG

WKO-Mitgliedsnummer

Firmenwortlaut

Adresse (PLZ, Ort, Straße)

Kontaktperson bei Rückfragen

E-Mail

Telefon

IBAN (Die Förderung soll auf folgendes Firmenkonto überwiesen werden.)

Bankinstitut

Vor- und Zuname des Lehrlings	Lehrberuf (mit Angabe des Schwerpunkts)	Lehrzeit: von - bis

Mit der firmenmäßigen Unterschrift wird zugestimmt, dass die Prüfung der ordnungsgemäßen Aufnahme (mit Lehrvertrag) des Lehrlings zur Abklärung, Abfrage und Datenaustausch mit der Lehrlingsstelle der WK Wien erfolgt.

.....

Stempel und Unterschrift